

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 10. Juni 2009 Geschäftszeichen:
I 53-1.38.5-23/09

Zulassungsnummer:

Z-38.5-177

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2014

Antragsteller:

DENIOS AG

Dehmer Str. 58-64, 32549 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

Modulcontainer mit integrierter Auffangwanne aus Stahl

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und eine Anlage mit
zwei Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 10. Mai 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind aus Stahlbauteilen zusammengefügte Modulcontainer der Typen

- WHG 210, WHG 250, WHG 320, WHG 340, WHG 360,
- VARIO Typ MC 2310, MC 2520, MC 3320, MC 4320, MC 6320, MC 4330, MC 6330,
- Premium Typ P 210, P 220, P 320

(Beispiel Typ WHG siehe Anlage 1) mit integrierten Stahlauffangwannen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-38.5-176 und Stahlgitterrosten als Stellebenen. In die Modulcontainer dürfen Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen eingestellt werden.

(2) Die Modulcontainer dürfen in Gebäuden und im Freien verwendet werden. Die am Aufstellungsort auf die Modulcontainer einwirkende Windlast (Böengeschwindigkeitsdruck) darf maximal 0,50 kN/m² betragen. Die Schneelast auf dem Dach darf für die Typen WHG und Premium maximal 1,00 kN/m² und für die Typen Vario maximal 0,75 kN/m² betragen.

(3) Die Modulcontainer dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz - Betriebssicherheitsverordnung -, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Modulcontainer und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.2.1 Zusammensetzung

Die Modulcontainer bestehen im Wesentlichen jeweils aus einer Auffangwanne mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-38.5-176 sowie einem Dach und Wänden aus Trapezblechen bei den Typen WHG bzw. aus Modul-Wandkassetten bei den Typen VARIO und Premium (Profilbleche entsprechend statischer Berechnung).

¹

WHG: 19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)



2.2.2 Werkstoffe

(1) Der Werkstoff der Auffangwannen entspricht der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-176.

(2) Die Bleche der Decken und Wände bestehen aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2².

2.2.3 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Modulcontainer müssen den in den Berichten über die Prüfung bautechnischer Nachweise (siehe Abschnitt 2.2.4) aufgeführten Bestimmungen, Zeichnungen und statischen Berechnungen entsprechen.

2.2.4 Standsicherheit

Die Modulcontainer sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß folgender Berichte über die Prüfung bautechnischer Nachweise und den darin aufgeführten statischen Berechnungen standsicher:

Typ WHG: Prüfauftrag Nr. S-619/02, Bericht Nr. 1 vom 16.04.2003 und Bericht Nr. 2 vom 20.11.2003 von Prof. Dr.-Ing. Güldenpfennig in Herford,

Typ VARIO Prüfauftrag Nr. S-071/06, Bericht Nr. 1 vom 23.03.2006 von Prof. Dr.-Ing. Güldenpfennig in Herford,

Typ Premium Prüfauftrag Nr. S-148/06, Bericht Nr. 1 vom 23.03.2006 von Prof. Dr.-Ing. Güldenpfennig in Herford.

2.2.5 Brandverhalten

Eine Feuerwiderstandsdauer der Modulcontainer wurde nicht nachgewiesen. Gegebenenfalls sind die Sicherheitsanforderungen für Läger entsprechend TRbF 20³, Abschnitt 6.1 bis 6.4 bei der Aufstellung der Modulcontainer im Freien und Abschnitt 5 bei der Aufstellung in Räumen einzuhalten.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Modulcontainer darf nur in den Werken der Firma Denios AG⁴ erfolgen.

(2) Die Herstellung der tragenden Stahlbauteile hat nach den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 veröffentlichten technischen Regeln zu erfolgen.

(3) Die Herstellung der Auffangwannen muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-176 entsprechen.

2.3.2 Transport

Der Transport der Modulcontainer ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Modulcontainer müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.



² DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

³ TRbF 20: 2002-05; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Läger

⁴ Die Anschriften der Herstellwerke sind beim DIBt hinterlegt

Außerdem hat der Hersteller die Modulcontainer gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Auffangvolumen der Auffangwanne, wobei das Auffangvolumen nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf bzw. ein Freibord der Auffangwanne von 2 cm zu berücksichtigen ist,
- max. Dichte der Lagerflüssigkeit,
- zulässige Verkehrslast der Auffangwanne.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Modulcontainer durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.4(1).

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204⁵ nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahlbauteile der Tragkonstruktion mit den statischen Berechnungen (Abschnitt 2.2.4) und mit den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 genannten technischen Regeln muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der zusammengefügte Modulcontainer mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Modulcontainer muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile entsprechend Abschnitt 2.4.1(1),
2. Prüfung der Abmessungen und Verbindungen der Stahlrahmenkonstruktionen der Modulcontainer gemäß den geprüften Konstruktionszeichnungen und der statischen Berechnungen,
3. Prüfung der Schweißnähte entsprechend DIN 18800-7,

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,



- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Modulcontainer, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Modulcontainer

Die Erstprüfung ist entsprechend der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Modulcontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Modulcontainer müssen auf Betonfundamenten der Betonfestigkeitsklasse von mind. C20/25 aufgestellt und verankert werden. Die zulässige Belastung des Baugrundes muss bei den Typen WHG mind. 0,2 N/mm² und bei den Typen VARIO und Premium mind. 0,025 N/mm² betragen. Die Fundamente sowie die Verbindungen zum Fundament sind im Einzelfall nachzuweisen.

(3) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwanne oder unter den Modulcontainer gelangen. Die Fläche um den Modulcontainer muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Modulcontainer aufweisen.

(4) Die Modulcontainer müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz.

(5) Es ist sicherzustellen, z. B. durch Einleitbleche, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwanne geleitet wird.

(6) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die doppelte zulässige Flächenlast ausgelegt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.

(7) Zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C müssen die Modulcontainer mit einer technischen Lüftung ausgestattet werden, deren Leistung mindestens einen 5-fachen Luftwechsel pro Stunde gewährleistet und die in Bodennähe wirksam ist. Bei ausschließlich passiver Lagerung in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit jeweils einem Rauminhalt bis zu 1000 l ist unter Beachtung der TRbF 20, Abschnitt 5.4.2, Satz (10) und Abschnitt 8.3.2 ein 0,4facher bzw. 2facher Luftwechsel pro Stunde ausreichend. Bei Aufstellung der Modulcontainer in Räumen ist die Lüftungsleitung ins Freie zu führen. Ein ausreichender Luftwechsel ist nachzuweisen.

(8) Modulcontainer mit natürlicher Belüftung (siehe Anlage 1.1), die im Freien aufgestellt werden, dürfen auch ohne technische Lüftung für die passive Lagerung von wasser-gefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l verwendet werden. Der ausreichende Luftwechsel hierfür wird in der Gutachtlichen Stellungnahme zu den Anforderungen an natürlich belüftete Containersysteme vom 02.08. und 08.10.2001 des TÜV Nord Anlagentechnik bestätigt.



(9) Modulcontainer gemäß TRbF 20 Abschnitt 12.1 müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen der Modulcontainer dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Der Aufsteller der Modulcontainer muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Modulcontainer auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Modulcontainer

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Modulcontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20 zu beachten.

(2) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514⁶ und die TRGS 515⁷ zu beachten.

5.1.3 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter auf dem Gitterrost der Auffangwanne muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

5.1.4 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Modulcontainer für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen, z. B. nach Gefahrstoffverordnung.
Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Modulcontainer und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-38.5-176 Abschnitt 5.1.1 gelagert werden darf.

(3) Die Auffangwanne des Modulcontainers muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens jedoch 10 % des Gesamtrauminhaltes der auf ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne dort den Gesamtinhalt der auf ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

(4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des am Modulcontainer gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.

(5) Die zulässige Verkehrslast der Lagerebene darf nicht überschritten werden.

⁶ TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

⁷ TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



- (6) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten in einen Modulcontainer gestellt werden und aus ihm entnommen werden.
- (7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (8) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann auf einer Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.
- (9) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.
- (10) Bei Lagerung von Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 55 °C in Modulcontainern mit natürlicher Belüftung (siehe Abschnitt 3(8)) muss die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Wannen mindestens 25 % der Gesamtfläche betragen. Es ist darauf zu achten, dass die durch die Lüftungsschlitze gewährleistete natürliche Belüftung der Modulcontainer nicht behindert wird.
- (11) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

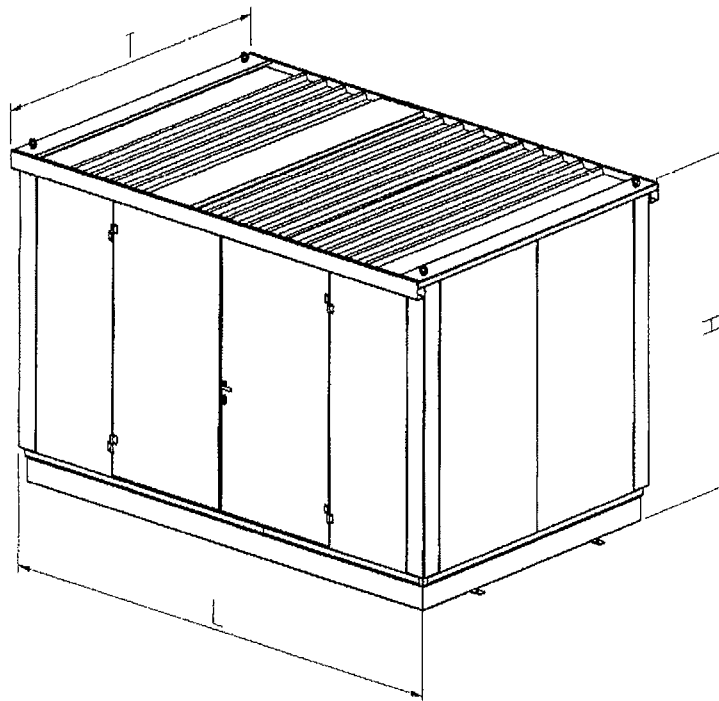
Die Auffangwannen der Modulcontainer sind frei von Verschmutzungen zu halten. Zu weiteren Bestimmungen siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-176 Abschnitt 5.2.

5.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber der Modulcontainer hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwannen ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Zustand der Auffangwannen und der Gitterroste der Modulcontainer ist jährlich, durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

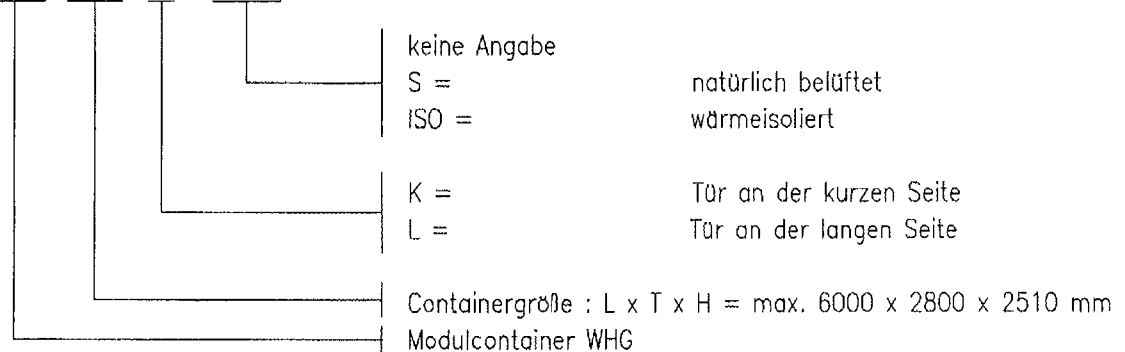
Eggert





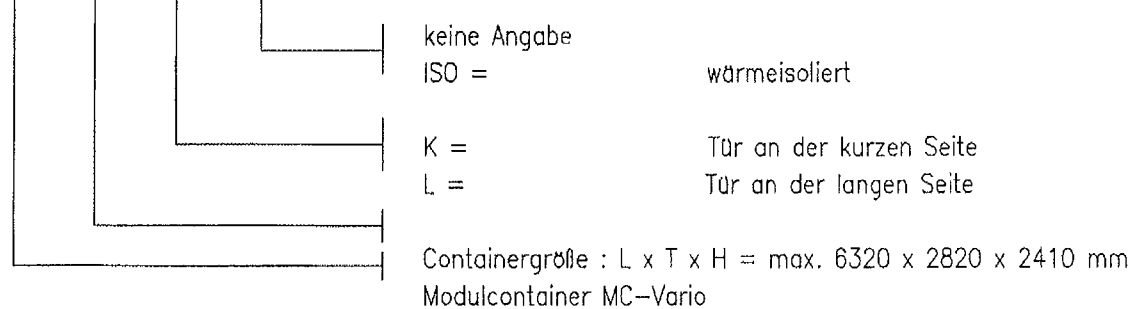
Typenschlüssel WHG (Beispiel)

WHG 340 K - XXX



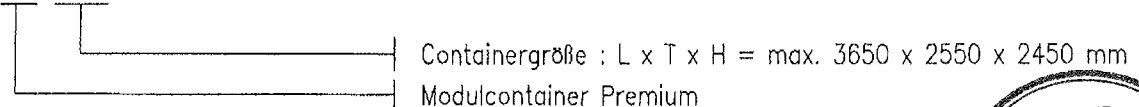
Typenschlüssel MC-Vario (Beispiel)

MC 2310 - K - XXX



Typenschlüssel Premium (Beispiel)

P 320



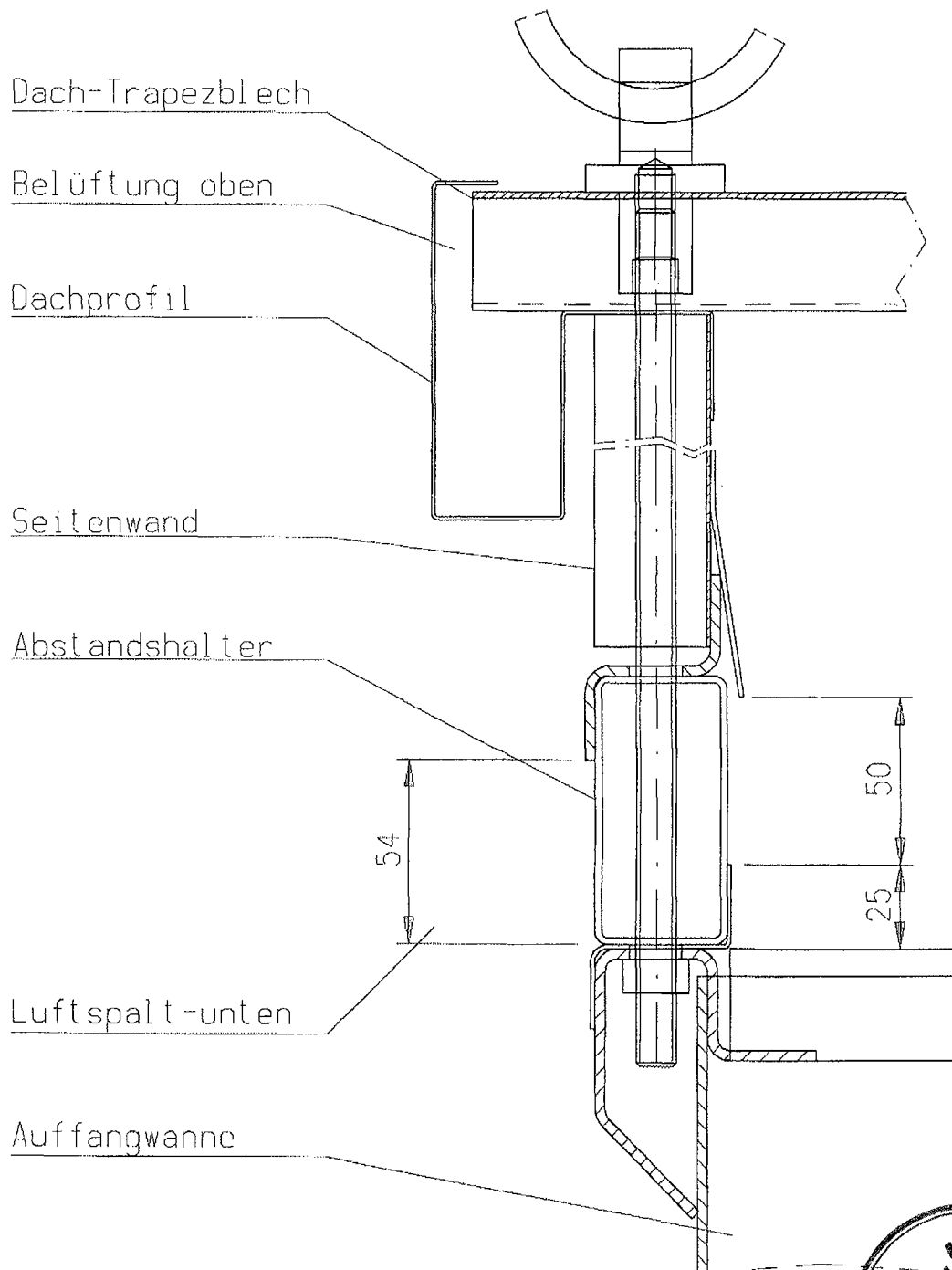
DENIOS.

Dehmer Straße 58-64
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: (0 57 31) 7 53-0
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
E-Mail: info@denios.de
Internet: www.denios.de

Modulcontainer
- WHG
- MC-Vario
- Premium

Anlage 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Z-38.5-177
vom 10. Juni 2009





DENIOS.

DENIOS AG
 Dehmer Straße 58-64
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: (0 57 31) 7 53-0
 Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
 E-Mail: info@denios.de
 Internet: www.denios.de

Modulcontainer WHG
- natürl. Belüftung -

Anlage 1.1
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Z-38.5-177
 vom 10. Juni 2009